

**Von:** Pieper, Benjamin (VM)

**Gesendet:** Montag, 1. März 2021 11:59

**An:** KLIMA Jochen Fahrlehrerverband BW; Zeltwanger Rainer BDFU; Rauscher Christian IDFS;; Kaup, Marcellus TÜV SÜD; Treuhandverein für Verkehrserziehung

**Cc:** Schultheiß, Christina (VM) <

**Betreff:** neue Corona-Verordnung ab 1. März 2021

Sehr geehrte Herren,

durch die Änderung der Corona-Verordnung gelten ab dem heutigen 1. März 2021 folgende Regelungen:

#### **Wegfall § 1d Absatz 8 Corona-Verordnung**

Durch die Streichung von § 1d Absatz 8 Corona-Verordnung wird die grundsätzliche Untersagung des Betriebes der Fahrschulen aufgehoben. Fahrschulen dürfen für den Kundenverkehr wieder geöffnet werden, hierzu zählt auch die Beratung von Kunden bzw. Fahrschülern in den Büroräumlichkeiten. Auch Überwachungen der Fahrschulen sind grundsätzlich möglich und können unter Einhaltung der Hygienevorgaben durchgeführt werden. Es gilt allerdings zu beachten, dass über § 1b Absatz 1 Corona-Verordnung Veranstaltungen weiterhin grundsätzlich untersagt sind. Von diesem Grundsatz bestehen Ausnahmen.

#### **Veranstaltungen der Fahrschulen**

Grundsätzlich sind Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Corona-Verordnung untersagt, § 1b Absatz 1 Satz 1 Corona-Verordnung. Eine Veranstaltung ist ein zeitlich und örtlich begrenztes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters bzw. einer Organisation oder Institution an welcher eine Gruppe von Menschen teilnimmt, § 10 Absatz 5 Corona-Verordnung.

Von der Untersagung der Veranstaltungen bestehen Ausnahmen:

- praktische Fahrausbildung und praktische Fahrerlaubnisprüfungen sind zulässig, § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 Corona-Verordnung (Bei der praktischen Fahrausbildung sollten sich aus Infektionsschutzgründen jedoch nicht mehrere Fahrschüler gleichzeitig im Fahrzeug befinden. Es gilt die Empfehlung die Anzahl der Personen im Fahrzeug auf das Mindestmaß zu beschränken.)
- theoretischer Fahrschulunterricht ist nur im Rahmen eines Online-Angebotes zulässig, dies gilt unabhängig von der Fahrerlaubnisklasse, § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 Corona-Verordnung
- theoretische Fahrerlaubnisprüfungen sind als Prüfung weiterhin zulässig, § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Corona-Verordnung
- Ausbildung im Rahmen der Berufskraftfahrerqualifikation ist im Sinne einer Prüfungsvorbereitung zulässig, § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Corona-Verordnung
- Weiterbildung im Rahmen der Berufskraftfahrerqualifikation ist im Sinne einer sonstigen beruflichen Fortbildung zulässig, § 1b Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 Corona-Verordnung

Nicht zulässig sind dagegen weiterhin weitere Angebote der Fahrschulen, hierzu zählen insbesondere:

- Aufbau-seminare im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe
- Fahreignungsseminare
- Erste Hilfe Kurse

Für diese Veranstaltungen bestehen keine Ausnahmeregelungen über § 1b Absatz 1 Satz 2 Corona-Verordnung. Die bis einschließlich 28. Februar 2021 geltenden Ausnahmen, welche beispielsweise eine theoretische Fahrausbildung für berufliche Zwecke auch in Präsenz zugelassen haben, sind zum 1. März 2021 weggefallen.

### **Hygienekonzept, Maskenpflicht**

In der praktischen Fahrausbildung sowie bei der theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung gilt ab dem 1. März 2021 eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder eines Atemschutzes, welcher den Standards FFS2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards entspricht, § 1i Corona-Verordnung.

Im Übrigen gelten weiterhin die Vorgaben der Corona-Verordnung, zu diesen zählen neben den allgemeinen (§§ 2 und 3 Corona-Verordnung) auch die besonderen Anforderungen (§§ 4 bis 8 Corona-Verordnung). Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung der Hygieneanforderungen sowie die Aufstellung eines Hygienekonzeptes. Dieses ist an die aktuellen Vorgaben anzupassen (insbesondere bzgl. der Maskenpflicht aus § 1i Corona-Verordnung).

### **Übergangsregelungen**

Es wurden zudem die nachfolgenden Übergangsregelungen getroffen:

#### Prüfungs-/Fristenregelung (§ 16 Absatz 3, 18 Absatz 2 und 22 Absatz 5 Fahrerlaubnis-Verordnung)

Die Fristen werden erneut verlängert. Die Verlängerung umfasst dabei den Zeitraum des Lockdowns vom 11. Januar 2021 bis 28. Februar 2021 plus einen Zeitraum von drei Monaten. Die Regelung umfasst alle aktuell laufenden Fristen, auch sofern diese durch bislang geltenden Regelungen bereits verlängert wurden.

#### Fahrlehrerausbildung, Anwärterscheine (§ 9 Absatz 1 Fahrlehrergesetz)

Konnte die Ausbildung zum Fahrlehrer aufgrund der Corona-Pandemie zeitlich nicht wie geplant angeschlossen werden, kann die Fahrerlaubnisbehörde im Einzelfall eine Verlängerung des Anwärterscheins vornehmen. Es wird bei der Verlängerung darauf geachtet, um welchen Zeitraum sich die Ausbildung zum Fahrlehrer aufgrund Corona verlängert hat. Der Anwärter muss zu diesem Zweck der Fahrerlaubnisbehörde entsprechende Nachweise vorlegen.

#### Weiterbildungspflichten

Die Frist, zur Absolvierung der bestehenden Weiterbildungspflichten ist bis 30. Juni 2021 verlängert worden.

Eine aktuelle Fassung der Corona-Verordnung ab dem 1. März 2021 ist beigelegt.

Freundliche Grüße

Benjamin Pieper  
Referat 46 - Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit

Ministerium für Verkehr  
Baden-Württemberg  
Dorotheenstraße 8  
70173 Stuttgart